



**Reglement über die Erhebung der  
Konzessionsabgabe auf Strom und  
die Spezialfinanzierung  
Förderprogramm Energie**

**vom 27. Februar 2023  
(gültig ab 1. Januar 2024)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
1	Zwecke	2
2	Konzessionsabgabe auf Strom	2
3	Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie	2
4	Verwendung der Mittel	3
5	Berechtigte	3
6	Zuständige Organe	3
7	Verordnung	3
8	Auflösung	3
9	Inkrafttreten	4
10	Genehmigungsvermerke	4

# Reglement über die Erhebung der Konzessionsabgabe auf Strom und die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für Personen jeglichen Geschlechts

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 55 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011
- Art. 39 c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000

beschliesst:

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement schafft die Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Konzessionsabgabe (auch Gemeindeabgabe) auf Strom.</p> <p><sup>2</sup> Unter der Bezeichnung „Förderprogramm Energie“ besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung dient der Förderung der Energieeffizienz und der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Spiez als selbstgewählte Gemeindeaufgabe. Sie unterstützt die Erreichung der Klimaziele und die Dekarbonisierung der Gesellschaft.</p>
Konzessionsabgabe auf Strom	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energieversorgungsunternehmen (EVU; namentlich die BKW AG) sind berechtigt, gemäss aktueller kantonaler Netzzuteilung den öffentlichen Grund der Gemeinde Spiez für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Gemeindeabgabe von 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten elektrischen Energie unabhängig des Tarifprodukts.</p> <p><sup>3</sup> Die Abgabe ist auf maximal CHF 25.00 pro Zähler und Monat beschränkt.</p> <p><sup>4</sup> Die EVU belasten diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU vertraglich die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes und die Modalitäten der Gemeindeabgabe.</p>
Spezialfinanzierung Förderprogramm Energie	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch eine jährliche Einlage. Die Mittel stammen aus der Gemeindeabgabe auf Strom der EVU an die Gemeinde.</p>

<sup>2</sup> Die Einlage in die Spezialfinanzierung beträgt 20 – 40 % der gesamten jährlichen Gemeindeabgabe auf Strom gemäss Art. 2. Der genaue Prozentanteil wird in der Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Weitere Einlagen zuhanden der Spezialfinanzierung können via Beiträge Dritter sowie aus der Erfolgsrechnung erfolgen.

<sup>4</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Verwendung der Mittel	<b>Art. 4</b> Die Förderbeiträge dienen dem Wissenstransfer, der Grundlagentararbeitung und der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Produktion von erneuerbaren Energien.
Berechtigte	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet an natürliche und juristische Personen, deren Projekt sich in Spiez befindet.  <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Spiez ist nicht förderberechtigt.
Zuständige Organe	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Abteilung Hochbau/Planung/Umwelt beschliesst über die zu vergebenden Förderbeiträge.  <sup>2</sup> Die Planungs-, Umwelt- und Baukommission (PUB) überprüft periodisch die Erfahrungen mit dem Förderprogramm und die Erfüllung des Zwecks. Sie stellt dem Gemeinderat zuhanden des zuständigen Organs gegebenenfalls Antrag auf Anpassung dieses Reglements oder der Verordnung.  <sup>3</sup> Die PUB berichtet dem Gemeinderat jährlich über die Verwendung der Mittel und die unterstützten Massnahmen.
Verordnung	<b>Art. 7</b> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten dieses Reglements, namentlich betreffend: a) Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung b) Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen c) Das Verfahren d) Die Förderbereiche e) Die Auflagen an die Beitragsbezüger
Auflösung	<b>Art. 8</b> Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung ist ein allfälliger Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

Inkrafttreten **Art. 9**  
Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungsvermerke **Art. 10**  
- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 16. Dezember 2022  
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 27. Februar 2023 mit 33 :0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 27. Februar 2023

### **NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES**

**Der Präsident**

**Die Sekretärin**

Sig.

Sig.

B. Stöckli

T. Brunner

### **Beschwerden / Fakultatives Referendum**

#### **Beschwerden**

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

#### **Fakultatives Referendum**

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 11. April 2023

#### **Die Gemeindegemeinderin**

Sig.

T. Brunner

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat am 27. November 2023 beschlossen, das Reglement auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Spiez, 27. November 2023

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Die Präsidentin**

**Die Sekretärin**

Sig.

Sig.

J. Brunner

T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 7. Dezember 2023 publiziert.